



**Für Ihre Kunden:
Kurze Fragen und Antworten zum Thema
Geldwäscheprävention**



„Darf ein Kfz.-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität zu Geldwäschepräventionszwecken Prüfen?“

Ja – das Geldwäschegesetz (GwG)¹ verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihren Kunden kennen (so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“). Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so auch selbst davor schützen, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wenn Ihr Geschäftspartner Sie nach Ihren persönlichen Daten befragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts – er wird dies bei allen seinen Kunden tun, um die ihm nach dem GwG obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus und er vermeidet dadurch Sanktionen.

„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Ihr Händler muss seinen Sorgfaltspflichten nachkommen, wenn Sie beispielsweise

- einen hochwertigen Gegenstand wie ein Auto, ein Gemälde, Edelmetalle wie Gold, Schmuck oder Uhren am Wert ab 15.000 EUR² kaufen und in bar bezahlen

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

² Die neue EU-Geldwäscherichtlinie sieht künftig eine Senkung des Schwellenwertes auf 10.000 EUR vor.



- über einen Makler eine Immobilie verkaufen möchten oder sich für einen Kauf interessieren und im Fall der erfolgreichen Geschäftsabschluss zur Zahlung einer Provision verpflichtet wären. Dann muss der Immobilienmakler Sie grundsätzlich bereits beim ersten persönlichen Zusammentreffen identifizieren.

„Welche Pflichten treffen mich als Kunden?“

Als Kunde müssen Sie den Gewerbetreibenden / Unternehmer darin unterstützen, dass er die Pflichten, die ihm das GwG auferlegt, auch umsetzen kann.

Das heißt, Sie müssen

- Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift angeben und gestatten, dass diese Daten sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde festgehalten werden (Dokumentation)
- Ihren Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben zeigen. Der Verpflichtete darf das Dokument mit Ihrem Einverständnis auch kopieren, dies ist häufig die einfachste Form der Dokumentation.
- angeben, ob Sie das Geschäft für sich selbst oder evtl. für einen wirtschaftlich Berechtigten abschließen möchten. Handeln Sie für einen wirtschaftlich Berechtigten, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.

„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das GwG ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.



„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie als Kunde Ihre Mitwirkung in den vom GwG vorgeschriebenen Fällen verweigern, darf das Unternehmen oder der Betrieb das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen.

Dieses Merkblatt soll nur eine möglichst allgemeine verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden

Weitere Informationen: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>